

1/SN-193/ME
11.8.92

-6-

BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 114.110/15-I/D/14/a/92

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WienSachbearbeiter
SEMPKlappe/DW
4113

Betrifft GESETZENTWURF	
21.	89.-GE/19.92
Datum: 28. AUG. 1992	
Verteilt 1. Sep. 1992	

Dr. Janitsch
Ihre GZ/vom

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert
wird (KHVG-Novelle 1992);
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

27. August 1992

Für den Bundesminister:
KLAMPFL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winfried Klampfl



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 114.110/15-I/D/14/a/92

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 14
1015 Wien

Sachbearbeiter
SEMP

Klappe/DW
4113

Ihre GZ/vom
-

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert
wird (KHVG-Novelle 1992);
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 23. Juli 1992, GZ 9 000 205/2-V/12/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Allgemeines

Durch den vorliegenden Entwurf wird - bedingt durch die Umsetzung des EWR-Abkommens - die hoheitliche Normierung einheitlicher Versicherungsbedingungen durch eine bloße Genehmigung der von den Versicherern selbst vorgelegten Geschäftsbedingungen ersetzt. Dies wird für den Verbraucher nun auch im Kfz-Haftpflichtbereich unter-

-2-

schiedlichste Versicherungsangebote bringen. Gerade in dieser Versicherungssparte, die alltägliche und existenzgefährdende Risiken abdeckt, wird der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtbehörde eine ganz besondere Bedeutung zukommen, um dem Verbraucher bei jedem Vertragsabschluß einen Mindeststandard an Versicherungsschutz zu sichern und die Angebote überhaupt vergleichbar zu machen.

Dabei ist zu bedenken, daß mit den AKHB 1988 unter Berücksichtigung wichtiger Forderungen des Versicherungsnehmerschutzes und auch unter Bedachtnahme auf soziale Erwägungen ein einheitlicher Versicherungsstandard geschaffen wurde, an dem - soweit es das EG-Recht irgendwie zuläßt - festgehalten werden sollte, was zB durch eine genauere Determinierung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der Versicherungsnehmer möglich wäre. So sollte die Beschränkung der Regresshaftung des Versicherungsnehmers bei Obliegenheitsverletzungen (z.B. § 6 Abs 3 AKHB) auf 100.000 S beschränkt bleiben. Der Kreis der Mitversicherten, der in § 1 Abs 2 AKHB einheitlich weit gefaßt ist, sollte bestehen bleiben. Wesentlich scheint etwa auch eine einheitliche Regelung für den Zeitpunkt des Beginnes der vorläufigen Deckung (§ 5 Abs 6 2. Satz).

Am Rande sei angemerkt, daß die Zitierung allein des Art 8 Abs 4 lit. b der RL 88/357/EWG als Grundlage für die Möglichkeit der Normierung einer Genehmigungspflicht für die Bedingungen in der Pflichtversicherung auch im Hinblick auf EG-Recht (Seite 3 der Erläuterungen) nicht ausreichend ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Z 3 (§ 3 Abs 1):

Das im Entwurf normierte Genehmigungskriterium "... die Belange der Versicherten oder der geschädigten Dritten nicht ausreichend gewahrt werden ..." scheint im Sinne der obigen Ausführungen unzureichend determiniert, bzw. könnte Anlaß zu Auslegungsversuchen bieten, die "ausreichend" im Sinne eines "Minimalschutzes" inter-

-3-

pretieren könnten. Als Maßstab für die Genehmigung sollte der Behörde zumindest der Schutzstandard dienen, der durch die AKHB erreicht wurde, was im Gesetz seinen Niederschlag finden muß.

Zu Z 4 (§§ 4 bis 6):

§ 4 Abs 1:

Die AKHB sehen die Deckung auch der Vermögensschäden vor. Dieser Deckungsumfang sollte bestehen bleiben. § 4 Abs 1 wäre diesbezüglich zu ergänzen.

§ 4 Abs 5:

Nach § 4 Abs 5 des Entwurfes entfällt die bisher in § 4 Abs 2 vorgesehene Beschränkung der Möglichkeit zur Normierung von Obliegenheiten. Aus der Sicht des Verbraucherschutzes scheint die völlige Freigabe der Möglichkeit zur Vereinbarung von Obliegenheiten im KFZ-Haftpflichtbereich nicht akzeptabel. Zumindest an einer Beschränkung auf Obliegenheiten, die sich auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (VersVG, StVO und KFG) beziehen - soweit dies für das Schadenereignis wesentlich war - sollte festgehalten werden.

§ 5:

Die Klarstellung, daß Versicherungsverträge ab der Zustellung des Genehmigungsbescheides für geänderte Versicherungsbedingungen nur noch zu den neuen Bedingungen abgeschlossen werden dürfen, wird - angesichts der Erfahrungen aus anderen Versicherungssparten - ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 8 (§ 13 Abs 4):

Um dem Konsumenten die Vergleichbarkeit der Tarife auf einen Blick zu ermöglichen, sollte die Veröffentlichung wie bisher in ein und derselben Nummer des Amtsblattes zur Wiener

-4-

Zeitung erfolgen, wobei dies - um die wohl erforderliche Koordinierung zu gewährleisten - etwa auch durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs erfolgen könnte.

Zu Z 10 (§ 15):

Angesichts des Vorschlages, die von den Versicherern vorgelegten Tarife als Höchsttarife zu verstehen, besteht die Befürchtung, daß diese Tarife zur Abwehr von bestimmten Personengruppen (zB Ausländern ...) überhöht angegeben werden und daß Personen, die sich entsprechend artikulieren können oder die wirtschaftlich potenter sind, geringere Prämien aushandeln. Wenn die im derzeitigen § 14 vorgesehene Verordnungsermächtigung für Höchsttarife entfällt, so sollte trotzdem sichergestellt werden, daß die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Abweichung von den veröffentlichten Tarifen Schranken setzen kann, sodaß eine Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen - und damit de facto auch ein gewisses Unterlaufen der Prämienbemessung nach dem Schadensverlauf - vermieden werden kann.

Zu Z 11 (§ 17):

Die Klarstellung zu § 17 wird begrüßt; allerdings ist es in diesem Zusammenhang vielfach auch zu anderen Unklarheiten gekommen, die sich zum Nachteil der Versicherungsnehmer ausgewirkt haben. Die Praxis der Versicherungsunternehmen geht zusehends dazu über, die Verträge tatsächlich mit einer Laufzeit von einem Jahr abzuschließen, nicht - wie im Zusammenhang mit der Gesetzwerdung des KHVG als Regelfall angenommen - mit einer Laufzeit, die bis zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres. Da aber gleichzeitig die - im KHVG nicht definierte - Hauptfälligkeit oft davon abweichend festgelegt wird, kommt es bei Kündigungen häufig zu Unklarheiten über den Kündigungstermin. Eine einheitliche Möglichkeit, die Kündigung mit Wirksamkeit zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres auszusprechen, wäre aus der Sicht des Verbraucherschutzes daher zweckmäßig.

-5-

Zu Z 12 (§ 18):

Bei Tarifänderungen müßte ein Kündigungsrecht des Verbrauchers bestehen, das diesem die Auflösung des Vertrages rechtzeitig vor Wirksamwerden der Erhöhung ermöglicht; dies jedenfalls dann, wenn die Erhöhung der Prämie gewisse Grenzwerte (etwa fünf Prozent oder den Anstieg des Verbraucherpreisindexes) übersteigt. Damit würde dem privatrechtlichen Grundprinzip entsprochen, daß einseitige Vertragsänderungen nur in ganz wenigen Ausnahmefällen zulässig sind; so wird etwa in § 6 Abs 1 Z 5 KSchG ausgesprochen, daß Klauseln in Verträgen für Verbraucher nichtig sind, die dem Unternehmer auf sein Verlangen ein höheres Entgelt als das bei Vertragsabschluß bestimmte zugestehen, es sei denn, diese Erhöhung ist an objektive, vom Willen des Unternehmers unabhängige Faktoren gebunden. Die Regelung des § 18 läßt jedoch völlig willkürliche, allein geschäfts- oder wettbewerbspolitisch begründete Erhöhungen zu, die den Verbraucher, der beispielsweise im Juli einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, während immerhin zehn Monaten - ohne Ausstiegsmöglichkeit - binden.

Zu Z 13 (§ 21a Abs 4):

Für den Konsumenten ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages die Kenntnis des Schadensregulierungsbeauftragten sicherzustellen. Eine Änderung des Beauftragten oder seiner Anschrift sollte dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen sein. Die Bestimmung wäre in diesem Sinne zu ergänzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. August 1992

Für den Bundesminister:

KLAMPFL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkwander